wetzikon ***

Sozialbehörde Wetzikon

Beschluss

vom 24. August 2021

Akten-Nummer

13.02

Betrifft

Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO) der Stadt Wetzikon,

Stellungnahme Sozialbehörde

Ausgangslage

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) der Stadt Wetzikon wurde im Jahr 2018 umfassend revidiert und auf die Legislaturperiode 2018/2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Totalrevision wurden die Entschädigungen sämtlicher Behörden und des Parlaments überprüft, unter anderem auch durch Vergleiche mit anderen Städten. Aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung (u. a. Ablösung der Sozialbehörde als eigenständige Behörde durch die Sozialkommission als eine dem Stadtrat unterstellte Kommission) sind nun gewisse Anpassungen vorzunehmen. Zur geplanten Teilrevision sind die direkt betroffenen Behörden und Kommissionen zur Stellungnahme eingeladen.

Die unterstellten Kommissionen sind in der aktuellen Entschädigungsverordnung gleichgestellt wie die beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen wie die künftige Sozialkommission verfügen jedoch über Entscheidungsbefugnisse, welche den beratenden Kommissionen nicht zukommen. Die Verantwortung ist daher nicht mit derjenigen der beratenden Kommissionen zu vergleichen.

Die neue Entschädigungsverordnung sieht vor, dass eine Jahresentschädigung zusätzlich zu den bestehenden Sitzungsgeldern vergütet werden soll. Die Höhe von Fr. 1'200.00 entspricht der Jahresentschädigung, welche die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (z. B. aktuell die Sozialbehörde) erhielten bzw. erhalten. Zusätzlich zu den heutigen Sitzungsgelder soll ab einer Sitzungsdauer von drei Stunden einen Halbtagesansatz gemäss Art. 11 Abs. 2 vergütet werden.

Aktuelle Entschädigungsverordnung (aEVO)	Neue Entschädigungsverordnung (nEVO) Änderungen gelb markiert	Bemerkungen
Art. 6 Unterstellte Kommissionen	Art. 5 Unterstellte Kommissionen	
Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 11 ausbezahlt (Doppelsitzung).	Neu Fr. 240.00 (vgl. Art. 11)

Art. 12 Taggelder

- ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.
- ² Die Taggelder betragen:
 - für den halben Tag (bis 4 Stunden)
 Fr. 240.00
 - für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)
 Fr. 480.00
- ³ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.

Art. 11 Taggelder

- ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.
- ² Die Taggelder betragen:
- für den halben Tag (bis 4 Stunden)
 - Fr. 240.00
- für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)
 Fr. 480.00
- ³ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und der/die Friedensrichter/in.

Erwägungen

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Entschädigungsverordnung, insbesondere betreffend Art. 5 (Jahresentschädigung), werden begrüsst. Die Erhöhung wird in Bezug auf die Verantwortung der künftigen Sozialkommission als angemessen beurteilt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- Die vorgesehene Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) der Stadt Wetzikon wird begrüsst.
- 2. Öffentlichkeit des Beschlusses: Dieser Beschluss ist öffentlich.

Sozialbehörde Wetzikon

Remo Vogel Präsident Fabian Nievergelt Fürsorgesekretär

Mitteilung an

- Mitglieder der Sozialbehörde
- Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
- Stadtkanzlei (zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste)

versandt:

niefab

3 1. AUG. 2021